###### dijuf_logo_bigSynopse

## zur Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Ausschnitt), 23.8.2016(aktualisiert durch Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage für Fachgespräche, 16.9.2016)

## **Inklusiver Tatbestand**

| **Bisherige Fassung** | **Entwurfsfassung für 2017** |
| --- | --- |
| Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) |
| **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.(3) […] | **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung**, Teilhabe am Leben** und auf Erziehung zu einer **möglichst selbstbestimmten,** eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**(3)** **Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er in alle ihm betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seines Alters und seinen individuellen Fähigkeiten Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechendem Mindestmaß wahrnimmt. (Teilhabe am Leben)**(4) […] |
|  |

| **Entwurfsfassung für 2023** |
| --- |
| Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) |
| **§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**[…](4)Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem **Neunten** Buch**, Teil 2** vor.~~Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.~~**(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor.** |
| *Die weitere Synopse weicht von der sonstigen Synopsendarstellung ab.**Sie finden in der rechten Spalte die Fassung des „inklusiven Tatbestands“ in § 27 SGB VIII-E.**Diesem sind in der linken Spalte Inhalte aus dem bisherigen § 27 SGB VIII und den Regelungen zur Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII und § 53 SGB XII) gegenübergestellt, soweit sie inhaltlich ineinander aufgegangen sind.* |
| **§ 27 ~~Hilfe zur Erziehung~~**~~Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung),~~ wenn ~~eine dem~~ Wohl ~~des Kindes oder des Jugendlichen~~ entsprechende ~~Erziehung~~ nicht gewährleistet ist und die ~~Hilfe für~~ seine Entwicklung geeignet und notwendig ~~ist~~.**§ 27 Abs. 1 aF**~~Hilfe zur Erziehung~~ umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. ~~[…]~~**§ 27 Abs. 3 aF****~~§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche~~**(1) Kinder ~~oder~~ Jugendliche haben Anspruch ~~auf Eingliederungshilfe, wenn~~ 1. ~~ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und~~
2. ~~daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.~~

~~Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. […]~~~~(1a) […]~~ **Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII)****§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe**~~(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.~~~~(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. […]~~~~(3) […]Hilfe zur Erziehung wird~~ insbesondere nach Maßgabe der ~~§§ 28 bis 35 gewährt~~. ~~Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. […]~~**§ 27 Abs. 2 aF** | **§ 27 Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche** (1) **Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Leistungen zur Gewährleistung ihrer Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben (Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.**(2) **Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf** geeignete und notwendige **Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung** [i**hrer**]Entwicklung **und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,** wenn **die ihrem** Wohl entsprechende **Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben** nicht gewährleistet ist**. Diese Leistungen** umfassen insbesondere die Gewährung **sozialpädagogischer,** pädagogischer und damit verbundene therapeutische Leistungen.**(3)** Kinder **und** Jugendliche **mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder ihnen nach fachlicher Kenntnis eine Einschränkung ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit droht,** haben **einen** Anspruch **auf geeignete und notwendige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. Insbesondere haben sie einen Anspruch auf**1. **medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen nach Maßgabe des § 109 des Neunten Buches,**
2. **Schulbegleitung nach Maßgabe des § 112 des Neunten Buches,**
3. **heilpädagogische und damit verbundene nichtärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen nach Maßgabe des § 79 des Neunten Buches,**
4. **Assistenzleistungen nach Maßgabe des § 78 des Neunten Buches,**
5. **Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum nach Maßgabe des § 77 des Neunten Buches,**
6. **Beförderungsleistungen und Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach Maßgabe des § 114 des Neunten Buches,**
7. **Beihilfen zum Besuch nach Maßgabe des § 115 des Neunten Buches,**
8. **nicht medizinische Hilfsmittel nach Maßgabe des § 84 des Neunten Buches.**

**Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen aus Satz 1 und 2 die Bestimmungen zu der Art der Leistung und dem Leistungsumfang des zweiten Teils des Neunten Buches. Regelungen aus dem ersten Teil des Neunten Buches bleiben unberührt, soweit diese Bestimmungen auf Kinder oder Jugendliche Anwendung finden und sich aus den Bestimmungen dieses Buches nichts anderes ergibt. § 29 des Neunten Buches ist anzuwenden.****(4) Die Leistungen nach Absatz 2 und 3 werden** insbesondere nach Maßgabe der **Leistungsarten nach §§ 30 bis 33 als ambulante, teilstationäre oder stationäre Dienstleistung oder als Sach- oder Geldleistung auf der Grundlage der Leistungsplanung nach § 36 erbracht. § 10 bleibt unberührt.** |